

Gebührenordnung

in der Fassung vom 8. Juli 2000,
zuletzt geändert mit Beschluss der Vollversammlung Nr. 08/2018 vom 26. November 2018

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen
- § 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen
- § 3 Gebührenfreiheit
- § 4 Bemessung der Gebühren
- § 5 Rechtsmittel
- § 6 Ermäßigung, Erlass
- § 7 Fälligkeit, Verjährung
- § 8 Anfechtung der Gebührenentscheidung
- § 9 Mahnung, Beitreibung
- § 10 Prüfungsgebühren
- § 11 Inkrafttreten

B. Gebührenverzeichnis

- I. Handwerksrolle, Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke, Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe
- II. Bildung
- III. Prüfungswesen
- IV. Sachverständigenwesen
- V. Sonstige Gebühren

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

1. Die Handwerkskammer Südthüringen erhebt für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Abschnitt B).
2. Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Kammer nach Abs. 1 entstehen, sind mit der Gebühr abgegolten. Übersteigen sie im Einzelfall oder bei Gruppen von Gebührenpflichtigen das übliche Maß, so sind sie jedoch zu ersetzen. Auslagen sind vor allem Reisekostenvergütungen an Kammermitarbeiter, ehrenamtlich Tätige, Sachverständige und Beauftragte der Kammer, Sachverständigenvergütungen, Entschädigungen für Schaumeister, Abnahmekosten für praktische Prüfungsarbeiten, Werkstattbenutzungskosten, Materialkosten, Fernsprech- und Telegrammgebühren u. ä. Sie werden in der angefallenen Höhe in Rechnung gestellt.

3. Im Einzelfall sowie bei Prüfungen, Kenntnisprüfungen und Lehrgängen kann die Vornahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Kammer von einer Vorauszahlung der Gebühren oder Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen

1. Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
 - a) die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich dazu angemeldet hat,
 - c) nach Vorschrift des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Sind wegen unbegründeter Einwendungen oder durch sonstiges Verschulden eines Beteiligten durch außergewöhnliche Aufwendungen erhöhte Kosten entstanden, so können diese gesondert erhoben werden, auch wenn keine Gebühr anfällt.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht,
- b) Amtshandlungen, die die Kammer in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben vornimmt, soweit sie nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind,
- c) gelegentliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen
- d) das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung von Gebühren und Beiträgen.

§ 4 Bemessung der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis.
2. Ist in dem Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr vorgesehen, so ist die im Einzelfall festzusetzende Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach ihren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bestimmen.
3. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.
4. Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Handwerkskammer nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5 Rechtsmittel

1. Für die Entscheidung über ein Rechtsmittel wird eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.
2. Hat das Rechtsmittel ganz oder zum Teil Erfolg, so wird keine oder eine entsprechend ermäßigte Gebühr erhoben.
3. Wird das Rechtsmittel zurückgenommen, so wird eine ermäßigte Gebühr je nach Fortgang der Amtshandlung erhoben oder kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

§ 6 Ermäßigung, Erlass

1. Die Handwerkskammer kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Erhebung ganz absehen, wenn und soweit eine Ermäßigung des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen angebracht erscheint.
2. Die Entscheidung in den Fällen des § 5, Abs. 2 und 3 sowie § 6 treffen Präsident und Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer

§ 7 Fälligkeit, Verjährung

1. Die Gebühren werden fällig
 - a) bei Vornahme einer Amtshandlung mit deren Beendigung,
 - b) bei einer Inanspruchnahme einer Einrichtung nach den für diese Einrichtung erlassenen Richtlinien,
 - c) bei einer Prüfung oder einem Kurs mit der Anmeldung hierzu:
2. Die Gebührenentscheidung ist nach Beendigung der Amtshandlung zu treffen und dem Gebührenschuldner bekannt zu geben. Sie ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.
3. Fehlerhafte Gebührenentscheidungen können von Amts wegen geändert werden, bis der Gebührenanspruch erloschen ist.
4. Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder per Nachnahme übersandt werden.
5. Das Erlöschen des Gebührenanspruchs richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften über die Verjährung.

§ 8 Anfechtung der Gebührenentscheidung

1. Die Gebührenentscheidung kann zusammen mit der Hauptsache oder selbständig angefochten werden.

2. Bei Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Gebühren oder Auslagen steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Handwerkskammer zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Handwerkskammer. Gegen den Widerspruchsbescheid ist der Rechtsweg zulässig.

§ 9 Mahnung, Beitreibung

1. Die Gebühren und Auslagen werden bei nicht rechtzeitiger Bezahlung angemahnt.
2. Wird der geschuldete Betrag trotz Anmahnung nicht bezahlt, so wird er unter Anwendung der rechtlichen Vorschriften beigetrieben. Die Kosten hat der Schuldner zu tragen.
3. Auf die Beitreibung von Kleinbeträgen bis zu 25,00 € kann verzichtet werden.

§ 10 Prüfungsgebühren

1. Soweit Prüfungsgebühren nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden diese unter Berücksichtigung der Prüfungskosten durch den Präsidenten und Hauptgeschäftsführer festgesetzt. Liegen Prüfungsgebühren von entsprechenden Fachinstitutionen (z.B. Deutscher Verband für Schweißtechnik u.a.) vor, so können diese zugrunde gelegt werden.
2. In den Prüfungsgebühren sind anfallende Material- und Raumnutzungskosten sowie Kosten für Beauftragte der Meisterprüfungsausschüsse (Schaumeister) nicht enthalten. Diese werden den Prüflingen gesondert in Rechnung gestellt. Ebenso muss der Prüfling für die anfallenden Mehrkosten (Maschinen- und Raumnutzung, Materialkosten usw.) aufkommen, wenn dem Prüfling von der Handwerkskammer eine Werkstätte zur Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit oder der Arbeitsprobe zur Verfügung gestellt wird.
3. Mehrkosten, die bei der Abhaltung einer Einzelprüfung oder durch die Prüfung außerhalb des Prüfungsortes entstehen, werden dem Prüfling gesondert in Rechnung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Gebührenordnung tritt am 22.08.2000 in Kraft.
2. Ergänzungen der Gebührenordnung (insbesondere Teil B – Gebührenverzeichnis) sind dann vorzunehmen, wenn durch die Übernahme entsprechender Aufgabenstellungen (z.B. Ausbildungswesen, Prüfungswesen u.a.) die Notwendigkeit hierzu sich ergibt.
3. Bis zur Ergänzung und Einbeziehung solcher Gebührensätze gelten die derzeitigen Regelungen weiter.
4. Gebühren, die nicht als Gebührensatz im Gebührenverzeichnis enthalten sind (z.B. für Sachverständige u.a.), werden im Rahmen des § 1, Ziffer 2, festgelegt und erhoben.

B. Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Südthüringen

**Änderung: Pkt. I. 1.4.
Pkt. I. 10. und 11.
Pkt. II. 9.
Pkt. III. 1.9.**

**Beschluss der Vollversammlung vom 23.06.2025 zur Änderung des Gebührenverzeichnisses,
Beschluss-Nr.: VV / 06 / 2025**

**Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen
Raum am 01.10.2025**

I. Handwerksrolle, Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe, Sachverständigenwesen

1.	Eintragung in die Handwerksrolle, in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe und Ausstellung einer Handwerkskarte/Gewerbekarte	
1.1.	Für natürliche Personen	120 Euro
1.2.	Für natürliche Personen mit angestelltem Betriebsleiter	170 Euro
1.3.	Für Personengesellschaften und juristische Personen	190 Euro
1.4.	Für jede Filiale (eines bereits bei der Handwerkskammer Südthüringen eingetragenen Unternehmens)	40 Euro
2.	Erfassungsaufwand für die Eintragung als Kleinunternehmen einschließlich Ausstellung der Mitgliedskarte	40 Euro
3.	Bei Eintragung von Amts wegen werden zusätzlich zu den Gebühren der Ziffern 1.1., 1.2., 1.3. erhoben	50 Euro
4.	Ergänzung oder Änderung der Eintragung in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke, im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe	
4.1.	ausgenommen Änderung Betriebsanschrift und Änderung Firmenname	40 Euro
4.2.	Erweiterung der Eintragung in die Handwerksrolle auf Grundlage einer Ausnahmegewilligung/ Ausübungsberechtigung	50 Euro
4.3.	Zweitschrift der Handwerks-, Gewerbe- oder Mitgliedskarte	30 Euro
4.4.	Änderung Betriebsanschrift oder Firmenname	15 Euro
5.	Ablehnung eines Antrages auf Eintragung durch rechtsmittelfähigen Bescheid	50 Euro
6.	Erlas eines Widerspruchsbescheides im Rahmen eines Eintragungs- oder Lösungsverfahrens in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke, im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe	100 Euro

7.	Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten, Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. Juni 1999	50 Euro
8.	Übertragene Zuständigkeiten nach § 124 b HwO	
8.1.	Entscheidung über Antrag auf Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO	230 Euro
8.2.	Entscheidung über Antrag auf Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO	380 Euro
8.3.	Entscheidung über Antrag auf Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO	330 Euro
8.4.	Entscheidung über Antrag auf Ausnahmegewilligung nach § 9 Abs.1 HwO	280 Euro
8.6.	Erlass eines Widerspruchsbescheides in Verfahren zu Ziffer 8.1. bis 8.4.	195 Euro
8.6.	Erlass eines Widerspruchsbescheides zu Kostenentscheidungen in Verfahren zu Ziffern 8.1. bis 8.5.	100 Euro
8.7.	Rücknahme des Antrages zu Ziffern 8.1. bis 8.2., 8.3. bis 8.4.	50 Prozent der sonst zu entrichtenden Gebühr
8.8.	Fristverlängerung auf Antrag in den Verfahren zu Ziffern 8.1. bis 8.4.	90 Euro
8.9.	Sachkundefeststellung im Rahmen eines Antragsverfahrens nach den §§ 7a, 8, 9 HwO	
8.9.1.	Arbeitsprobe mit Fachgespräch	100 Euro bis 520 Euro
8.9.2.	Schriftliche Kompetenzfeststellung	100 Euro bis 520 Euro
8.9.3.	In den Gebühren nach Punkt 8.9.1. und 8.9.2. sind anfallende Nebenkosten nicht enthalten. Diese werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand gesondert berechnet.	
9.	Sachverständigenwesen	
	Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen nach § 91 Abs.1 Nr. 8 HwO in Verbindung mit der Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Südthüringen	
9.1.	für Neubestellung	200 Euro
9.2.	für Wiederbestellung	100 Euro
9.3.	Ablehnung eines Antrages auf Bestellung und öffentliche Vereidigung als Sachverständiger	200 Euro
10.	Antrag auf Ausstellung eines elektronischen Berufsausweis für Gesundheitshandwerke	
10.1.	Ausstellung eines elektronischen Berufsausweises für Gesundheitshandwerke	60 Euro

10.2.	Ablehnung der Ausstellung eines elektronischen Berufsausweises	60 Euro
10.3.	Erlass eines Widerspruchsbescheides im Rahmen eines Antragsverfahrens	100 Euro
11.	Antrag auf Ausstellung einer SMC-B Card für Unternehmen der Gesundheitshandwerke	
11.1.	Ausstellung einer SMC-B Card für Unternehmen der Gesundheitshandwerke	60 Euro
11.2.	Ablehnung der Ausstellung einer SMC-B Card	60 Euro
11.3.	Erlass eines Widerspruchsbescheids im Rahmen eines Antragsverfahrens	100 Euro

II. Bildung

1.	Eintragung Berufsausbildungs- bzw. Umschulungsvertrag inkl. Servicepaket Ausbildung (Ausbildungsmappe, Ausbildungsnachweishefte, Nutzungsrecht für das Online-Berichtsheft inkl. Einweisung, ÜLU-Pass) *gültig für Verträge ab dem Ausbildungsjahr 2020/2021	
1.1.	für Mitgliedsbetriebe Beim Nachweis des Bezuges anderer Ausbildungsnachweisführungen reduziert sich die Gebühr auf 40 Euro.	60 Euro*
1.2.	für nicht eintragungspflichtige Einrichtungen (Fremdbetriebe, externe Bildungsträger)	120 Euro*
2.	Bearbeitungsgebühr für die Zuerkennung der fachlichen Eignung für die Ausbildung von Lehrlingen gem. § 22 Abs. 3 HwO	17 Euro
3.	Überprüfung der nicht handwerklichen Ausbildungsstätten auf Eignung für eine Umschulungsmaßnahme im Handwerk	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstprüfung • Zweitprüfung (Nachfolgemeasures) 	<p>280 Euro</p> <p>140 Euro</p>
4.	Berufsausbildungsvorbereitungsmaßnahmen	
4.1	Bewertung der Konzepte für Berufsausbildungsvorbereitungsmaßnahmen und Überprüfung der hierzu erforderlichen Ausbildungsstätte je Teilnehmer	105 Euro
4.2.	Ausstellen einer Bescheinigung gemäß Berufsausbildungs- vorbereitungsbescheinigungs-Verordnung (BAVBVO)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung Qualifikationsbausteine Baustein bis 200 Stunden • Teilnahmebescheinigung für Maßnahmen gemäß BAVBVO 	<p>50 Euro</p> <p>70 Euro</p> <p>5 Euro</p>
5.	nicht belegt	
6.	Freigabegenehmigung für die ÜLU-Durchführung in einem anderen Kammerbezirk	25 Euro
7.	Übertragene Zuständigkeiten nach § 124 b HwO	
7.1.	Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 22 b Abs. 5 HwO	100 Euro
7.2.	Untersagung des Einstellens sowie Ausbildens nach § 24 Abs. 1 HwO	100 Euro
7.3.	Untersagung des Einstellens sowie Ausbildens nach § 24 Abs. 2 HwO	113 Euro
7.4.	Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 42 q Abs. 1 HwO	100 Euro
7.5.	Erlass eines Widerspruchsbescheides in Verfahren zu Ziffer 8.1. bis 8.4.	163 Euro

8. Anerkennung von Berufsqualifikationen
- 8.1. Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Ausbildungsnachweise nach § 40 a HwO in Verbindung mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BQFG)
- Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem zeitlichen Aufwand (je angefangene Stunde 40 Euro) 100 Euro
bis 600 Euro
- 8.2. Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Ausbildungsnachweise nach § 50 b HwO in Verbindung mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BQFG)
- Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem zeitlichen Aufwand (je angefangene Stunde 40 Euro) 100 Euro
bis 600 Euro
- 8.3. Bearbeitung eines Antrages zur Gleichstellung eines inländischen Bildungsnachweises (Facharbeiter- und Gesellenabschlüsse, Meisterabschlüsse) 40 Euro
- 8.4. Bearbeitung eines Antrages auf Gleichstellung eines ausländischen Bildungsnachweises für Spätaussiedler 40 Euro
9. Berufsvalidierung
- 9.1. Zulassung zum Feststellungsverfahren 350 Euro
- 9.2. Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit nach §§ 50c Abs. 4 BBiG, 41c Abs. 4 HwO oder Verfahren für Menschen mit Behinderungen 1.180 Euro
bis 2.430 Euro
- 9.3. In den Gebühren für die Validierungsverfahren sind anfallende Nebenkosten (z.B. Material-, Werkstatt- oder sonstige, nicht in der Prüfungsgebühr enthaltene Personalkosten) sowie Reisekosten für das Validierungsstandem nicht enthalten. Diese sind vom Gebührenschuldner zu tragen und werden anteilig erhoben.

III. Prüfungswesen

1. Gesellen-, Umschulungs- und Abschlussprüfungen

1.1.	Zulassung zur Prüfung gem. §§ 36, 36a, 37 HwO		24 Euro
1.2.	Zulassung zur Prüfung gem. §§ 43- 45 BBiG		24 Euro
1.3.	Prüfungsgebühren für Zwischenprüfungen		180 Euro
1.4.	Prüfungsgebühren für gestreckte Prüfungen Teil 1		180 Euro
1.5.	Prüfungsgebühren für Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen		280 Euro
1.6.	Prüfungsgebühren für gestreckte Prüfungen Teil 2		280 Euro
1.7.	Prüfungsgebühren für Wiederholung von Prüfungen		
	• Wiederholung von gestreckten Prüfungen Teil 1 (vgl. 1.4.)		wie bei Erstprüfung
	• Wiederholung von Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen (vgl. 1.5.)		wie bei Erstprüfung
	• Wiederholung von gestreckten Prüfungen Teil 2 (vgl. 1.6.)		wie bei Erstprüfung
	• Wiederholung einzelner Prüfungsteile der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen bzw. von gestreckten Prüfungen Teil 2 (50 Prozent gebührenanteilig)		
		schriftlich	praktisch
	Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung (vgl. 1.5.)	140 Euro	140 Euro
	Gestreckte Prüfungen Teil 2 (vgl. 1.6.)	140 Euro	140 Euro
1.8.	Die Prüfungsgebühren im Amtshilfeverfahren erhöhen sich um:		
	• Prüfungen nach Punkt 1.3. und 1.4.		20 Euro
	• Prüfungen nach Punkt 1.5. und 1.6.		40 Euro
1.9.	Rücktritt von der Prüfung nach Zulassung zur Prüfung		
1.9.1.	Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 Prozent erhoben bzw. einbehalten.		
1.9.2.	Tritt der Prüfling vor bzw. nach der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 20 Prozent erhoben bzw. einbehalten.		
1.9.3.	Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.		
1.10.	entfallen		
1.11.	Zweitschrift des Prüfungszeugnisses		15 Euro
1.12.	Ausfertigung fremdsprachlicher Prüfungszeugnisse und Urkunden (Englisch/ Französisch) – nach Vorlage ZWH-Zeugnisdatenbank		15 Euro
1.13.	Freigabegenehmigung für die Ablegung der Prüfung in einem anderen Kammerbezirk		25 Euro

2. Meisterprüfungen

2.1.	Zulassung zur Meisterprüfung gem. § 49 HwO	24 Euro
2.2.	Gebühren für das Ablegen der Meisterprüfung	
	• Prüfungsteil I	335 Euro
	• Prüfungsteil II	220 Euro
	• Prüfungsteil III	205 Euro
	• Prüfungsteil IV	165 Euro
2.3.	Gebühren für die Wiederholung der Meisterprüfung bzw. Prüfungsteilen	wie bei Erstprüfung
2.4.	Zweitschriften	
	• Meisterbrief (Urkunde)	26 Euro
	• Zertifikat (kleiner Meisterbrief)	16 Euro
	• Komplettzeugnis	16 Euro
	• Zeugnis für einzelne Prüfungsteile (I bis IV)	15 Euro
2.5.	Freigabegenehmigung für die Ablegung einer Prüfung in einem anderen Kammerbezirk für alle Gewerke, in denen die Handwerkskammer Südthüringen selbst Meisterprüfungen durchgeführt	25 Euro
2.6.	Anerkennung von Prüfungsteilen gemäß § 46 Abs. 2 HwO	nach Aufwand für die Entscheidung im Meisterprüfungsausschuss
2.7.	Schmuckmeisterbrief	75 Euro

3. Fortbildungsprüfungen

3.1.	nicht belegt	
3.2.	Prüfungsgebühr Geprüfte/r Betriebswirt/in (HwO)	500 Euro
3.2.1.	Wiederholungsprüfungen Geprüfte/r Betriebswirt/in (HwO)	
	• Unternehmensstrategie	200 Euro
	• Unternehmensführung	200 Euro
	• Personalmanagement	160 Euro
	• Innovationsmanagement	160 Euro
3.3.	Prüfungsgebühr „Geprüfte/r Fachmann/frau für kaufmännische Betriebsführung nach HwO“	205 Euro
3.4.	Prüfungsgebühr Ausbildereignung	165 Euro
3.5.	Prüfungsgebühr Verkaufsleiter/in im Nahrungsmittelhandwerk	350 Euro
3.6.	Prüfungsgebühr CNC-Fachkraft	235 Euro
3.7.	Prüfungsgebühr Kraftfahrzeugservicetechniker/in	335 Euro
3.8.	Prüfungsgebühr Geprüfte/r Augenprothetiker/in	315 Euro
3.9.	Prüfungsgebühr Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten	230 Euro

3.10.	Prüfungsgebühr Geprüfte/r Kaufmännische/r Fachwirt/in nach HwO	375 Euro
3.11.	Prüfungsgebühr Gestalter/in im Handwerk	420 Euro
3.12.	Prüfungsgebühr Gebäudeenergieberater/in (HWK)	435 Euro
3.13.	Prüfungsgebühr für sonstige Fortbildungsprüfungen nach Aufwandskalkulation	100 Euro bis 500 Euro
3.14.	Gebühren für die Wiederholung aller Fortbildungsprüfungen bzw. Prüfungsteile (außer 3.2.)	wie bei Erstprüfung
3.15.	Zweitschriften	
	• Urkunde (gilt für alle Fortbildungsprüfungen)	26 Euro
	• Zeugnis (gilt für alle Fortbildungsprüfungen)	15 Euro
3.16.	Ausfertigung fremdsprachlicher Prüfungszeugnisse und Urkunden (Englisch/ Französisch) – nach Vorlage ZWH-Zeugnisdatenbank	15 Euro

4. Sonstige Regelungen

4.1. In den Prüfungsgebühren sind anfallende Nebenkosten (z.B. Material-, Werkstatt- oder sonstige, nicht in der Prüfungsgebühr enthaltene Personalkosten) nicht enthalten. Diese sind vom Prüfling oder Ausbildungsbetrieb zu tragen und werden anteilig erhoben.

4.2. Rücktritt von Meister- und Fortbildungsprüfungen
Tritt der Prüfling vor bzw. nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zurück, so können von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 20 Prozent erhoben bzw. einbehalten werden.

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der jeweiligen Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 Prozent erhoben bzw. einbehalten.

Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.

IV. Kurse und Lehrgänge, Internat und Raumnutzung

1. Gebühren für Kurse der überbetrieblichen Lehrlernausbildung (ÜLU) und Ergänzungslehrgänge

- 1.1. Die ÜLU werden auf Grundlage der geltenden Unterweisungspläne des Heinz-Piest-Institutes für Handwerkstechnik (HPI) durchgeführt. Die HPI-Durchschnittskostenpläne werden angewendet. Die Gebühren errechnen sich aus den festgesetzten ÜLU-Lehrgangskosten abzüglich lehrgangsbezogener öffentlicher Zuwendungen.
- 1.2. ÜLU-Gebühren sind von den Ausbildungsunternehmen zu leisten.
- 1.3. Die Gebühren für Ergänzungslehrgänge werden auf der Grundlage des jährlich zu überarbeitenden Maßnahmenkataloges für die Ergänzungslehrgänge und deren geltenden Kostengrundlagen festgesetzt. Die festgesetzten Gebührensätze werden abzüglich möglicher lehrgangsbezogener öffentlicher Zuwendungen an die Ausbildungsunternehmen berechnet.

2. Gebühren für Kurse der Fort- und Weiterbildung

- 2.1. Meistervorbereitungskurse sowie Kurse mit und ohne Fortbildungsprüfung, Firmenschulungen oder im Auftrag Dritter durchgeführte Kurse werden in Abhängigkeit von der Dauer mit den entsprechenden Materialkosten, speziellen Lehr- und Lernmitteln sowie Personalkosten, Gemeinkosten und nutzungsbezogenen Kosten kalkuliert. Die geltenden Kostengrundlagen und Kalkulationsvorlagen werden jährlich durch die Hauptgeschäftsführung festgesetzt und vom Vorstand beschlossen.
- 2.2. Für Nichtteilnahme, teilweise Teilnahme und Rücktritte von Kursen der Fort- und Weiterbildung gelten die aktuellen Regelungen in den Teilnahmebedingungen.

3. Gebühren für Internatsunterbringung

Für die Unterbringung im Internat der Handwerkskammer Südthüringen werden folgende Gebühren pro Tag und Bett erhoben:

- | | | |
|------|---|---------|
| 3.1. | Gebühr für Internatsunterbringung (Mitgliedsunternehmen) und für Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungen | 25 Euro |
| 3.2. | Gebühr für Internatsunterbringung (Nichtmitglieder) | 28 Euro |

Für Langzeitunterbringungen gelten gesonderte Konditionen entsprechend Nutzungsdauer und Anforderungen.

- | | | |
|------|---|------------------|
| 3.3. | Werden für die Lehrgangsteilnehmer Zuschüsse für die Übernachtung seitens des Bundes oder des Landes gewährt, reduzieren sich die Internatsgebühren entsprechend. | |
| 3.4. | Für Projekte und Veranstaltungen sowie langfristige Unterbringungen werden gesonderte Angebote erstellt. | |
| 3.5. | Zuschlag Einzelzimmer für Mitglieder und Teilnehmer der Aufstiegsfortbildungen | 5 Euro
3 Euro |
| 3.6. | Zuschlag Doppelzimmer als Einzelzimmer | 15 Euro |

4. Gebühren für Raumnutzung

- 4.1. Nutzung von Räumen pro Stunde

- | | | |
|--------|---|-------------------------|
| 4.1.1. | Seminar und Beratungsräume (mit und ohne Technik) | 10 Euro bis
35 Euro |
| 4.1.2. | Werkstatträume, Labore, Kabinette | 15 Euro bis
60 Euro |
| 4.1.3. | Veranstaltungsräume (Mensa, Klosterkirche, Praxiszentrum Expo) | 25 Euro bis
150 Euro |
| 4.2. | Zusätzliche Aufwände im Rahmen der Vor- und Nachbereitung sowie beiläufiger Betreuung und Ausstattung werden auf Grundlage der ansatzfähigen Kosten berechnet. | |
| 4.3. | Für Organisationen des Handwerks, welche unter Aufsicht und/oder in Kooperation mit der Handwerkskammer Südthüringen stehen, können reduzierte Gebühren erhoben werden. | |

V. Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 1. | entfallen | |
| 2. | entfallen | |
| 3. | entfallen | |
| 4. | entfallen | |
| 5. | Ausfertigung von Ersatzurkunden | 26 Euro |
| 6. | - nicht belegt - | |
| 7. | Ausstellung von sonstigen nicht aufgeführten Bescheinigungen einschließlich Stellungnahmen gegenüber Dritten | 10 Euro bis
105 Euro |
| 8. | Ordnungsstrafbescheide/Bußgeldbescheide | 15 Euro bis
62 Euro |
| 9. | Entscheidung im Rechtsmittelverfahren (§ 5 Gebührenordnung) | 25 Euro bis
52 Euro |
| 10. | Ersuchen für zwangsweise Einziehung von Kammerbeiträgen, Gebühren und Entgelten, hinzu kommen Forderungen Dritter nach § 2 der VollstrBehBestV TH | 20 Euro |
| 11. | Mahngebühren <ul style="list-style-type: none"> • 1. Mahnung • 2. Mahnung | 5 Euro
10 Euro |
| 12. | Bearbeitung des Antrages und Aufnahme in die Bieterdatenbank | 30 Euro |

Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Handwerkskammer Südthüringen einer Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den dann gesetzlichen Umsatzsteuersatz.